

Rechtsverordnung

über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderzentren Astrid-Lindgren-Schule, Gelderland-Schule, Grunewald und Kleve, Förderschulen des Kreises Kleve mit den Förderschwerpunkten Sprache (Primarstufe) sowie Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung im integrativen Verbund (Primar- und Sekundarstufe I)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1	1
§ 2	1
§ 3	2
§ 4	2
§ 5	2
§ 6	2

Rechtsverordnung

über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderzentren Astrid-Lindgren-Schule, Gelderland-Schule, Grunewald und Kleve, Förderschulen des Kreises Kleve mit den Förderschwerpunkten Sprache (Primarstufe) sowie Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung im integrativen Verbund (Primar- und Sekundarstufe I) vom 17.02.2020

Auf Grund des § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S.102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2018 (SGV. NRW. 223) in Verbindung mit §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759), erlässt der Kreistag des Kreises Kleve folgende von ihm am 09.05.2019 beschlossene Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Für die Astrid-Lindgren-Schule in Goch, Förderzentrum des Kreises Kleve mit den Förderschwerpunkten Sprache (Primarstufe) sowie Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung im integrativen Verbund (Primarstufe und Sekundarstufe I) wird ein Schuleinzugsbereich gebildet.
- (2) Der Schuleinzugsbereich für die Astrid-Lindgren-Schule umfasst das Gebiet der Städte Goch und Kalkar sowie der Gemeinden Uedem und Weeze.

§ 2

- (1) Für das Förderzentrum Grunewald in Emmerich am Rhein, Förderschule des Kreises Kleve mit den Förderschwerpunkten Sprache (Primarstufe) sowie Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung im integrativen Verbund (Primarstufe und Sekundarstufe I) wird ein Schuleinzugsbereich gebildet.
- (2) Der Schuleinzugsbereich für das Förderzentrum Grunewald umfasst das Gebiet der Städte Emmerich am Rhein und Rees.

§ 3

- (1) Für die Gelderland-Schule in Geldern, Förderzentrum des Kreises Kleve mit den Förderschwerpunkten Sprache (Primarstufe) sowie Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung im integrativen Verbund (Primarstufe und Sekundarstufe I) wird ein Schuleinzugsbereich gebildet.
- (2) Der Schuleinzugsbereich für das Förderzentrum Gelderland-Schule umfasst das Gebiet der Städte Geldern, Wallfahrtsstadt Kevelaer und Straelen sowie der Gemeinden Issum, Kerken, Rheurdt und Wachtendonk.

§ 4

- (1) Für das Förderzentrum Kleve in Kleve, Förderschule des Kreises Kleve mit den Förderschwerpunkten Sprache (Primarstufe) sowie Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung im integrativen Verbund (Primarstufe und Sekundarstufe I) wird ein Schuleinzugsbereich gebildet.
- (2) Der Schuleinzugsbereich für das Förderzentrum Kleve umfasst das Gebiet der Stadt Kleve sowie der Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg.

§ 5

Die Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderzentren Astrid-Lindgren-Schule, Franziskussschule und Förderzentrum Grunewald, Förderschulen des Kreises Kleve mit den Förderschwerpunkten Sprache (Primarstufe), Lernen (Primar- und Sekundarstufe I) sowie emotionale und soziale Entwicklung (Primar- und Sekundarstufe I) vom 24.07.2015 wird aufgehoben.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.